



Förderrichtlinie Dachbegrünung und Baumpflanzung

Teil 1 – Dachbegrünung

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung von Dachbegrünungen soll insbesondere in bebauten Ortslagen innerhalb des Kreises Pinneberg ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet, die natürliche Artenvielfalt von Pflanzen und Tiere gefördert sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld für die Bürger*innen verbessert werden.

Dachbegrünungen können hierbei einen wertvollen Beitrag leisten. Bei Niederschlägen speichern sie Wasser, wodurch der Regenwasserablauf reduziert und verzögert wird. Insbesondere bei Starkregenereignissen wird hierdurch das Kanalsystem entlastet. Des Weiteren hilft die Verdunstung an heißen Tagen Hitze in Ortsgebieten zu reduzieren und somit zu einem angenehmen Stadtklima beizutragen. Darüber hinaus binden Gründächer Staub und filtern Luftschadstoffe, wodurch die Luftqualität verbessert wird.

Dachbegrünungen bieten zudem eine natürliche Wärmedämmung und können die Energiebilanz von Gebäuden verbessern. Außerdem verringern sie die thermische und mechanische Beanspruchung des Daches und können die Lebensdauer der Dachabdichtung verlängern. Nicht zuletzt sind Gründächer ein Gewinn für das Stadtbild.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Anlage von **extensiven und intensiven Dachbegrünungen** bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer und dazugehörigen Nebenanlagen. Die Vegetationstragschicht (Substratdicke) muss hierbei mindestens eine Stärke von **8 cm** aufweisen. Dachabdeckungen müssen asbest-, biozid- und PVC-frei sein. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist ggf. nach Aufforderung in dem Verwendungsnachweis darzulegen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Pro Wohneinheit/Grundstück ist **eine** Förderung möglich.

2.2 Die Begrünung muss eine Nettovegetationsfläche von mindestens 15 m² aufweisen. Kiesstreifen werden zur Nettovegetationsfläche gerechnet, sofern sie in angemessenem Verhältnis zur begrünten Dachfläche stehen. Aussparungen unter 2,5m² Einzelfläche (z.B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) werden bei der Nettovegetationsfläche nicht abgezogen, sondern übermessen.

2.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden.



2.4 Weiterhin von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, die außerhalb des Kreises Pinneberg stattfinden
- Sanierung von vorhandenen Gründächern
- Maßnahmen, die lediglich das Aufstellen von Pflanzkübeln zum Inhalt haben
- Installation von Stecker-Solaranlagen („Balkonmodulen“); dies sind keine PV-Anlagen im Sinne der Ziffer 4.1.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer*innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte), Mieter*innen und Mietergemeinschaften mit der Zustimmung der Vorgenannten, gemeinnützige Einrichtungen, Gewerbetreibende. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen. Nicht antragsberechtigt sind Kommunen. Die Anlage von Dachbegrünungen auf Gebäuden, die sich in kommunalem Besitz befinden, ist nicht förderfähig.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird durch einen Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 20,00 Euro je m² begrünter Dachfläche. Wird auf dem begrüntem Dach zusätzlich eine Photovoltaik-Anlage installiert, wird eine erhöhte Zuwendung von 30,00 Euro je m² für die gesamte begrünzte Dachfläche gezahlt. Die maximale Gesamtförderung einer Anlage beträgt 1500 Euro. Die PV-Anlage selbst wird nicht bezuschusst.

4.2 Die Fördersumme darf die Gesamtkosten der Maßnahme (Dachbegrünung) nicht überschreiten.

4.3 Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, mit maximal 50 % förderfähig. Die in 4.1 festgelegte Höhe der Förderung kann nicht überschritten werden.

4.4 Folgender Schichtaufbau muss gewährleistet sein, aus den Kostenvoranschlägen/Rechnungen klar hervorgehen und durch Fotos gut erkennbar dokumentiert werden:

- Dachabdichtung/Wurzelschutz
- Schutzschicht
- Drainage-/ Speicherschicht
- Filterschicht
- Substrat (min. 8cm)
- Bepflanzung

In Einzelfällen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Fördergebers auch eine abweichende Schichtung möglich.



4.5 Grundsätzlich soll mit der Maßnahme erst nach der Bewilligung der Förderung begonnen werden. Über Ausnahmen für bereits begonnene Projekte, deren Beginn jedoch nicht länger als 6 Monate vor der Antragstellung liegen darf, entscheidet das Klimamanagement.

5. Antragstellung

5.1 Die Förderung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und elektronisch oder schriftlich zu richten an: klimaschutz@kreis-pinneberg.de

oder

Kreis Pinneberg

Stabsstelle Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Mobilität und Energie

Klimamanagement

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Website www.klimaschutz.kreis-pinneberg.de als PDF heruntergeladen werden.

5.2 Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind:

- Lageplan mit Maßangaben, aus dem die Fläche des zu begründenden Daches zweifelsfrei entnommen werden kann
- Foto(s) des zu begründenden Gebäudes bzw. der Dachfläche (per Mail)
- Nachweis über die für die Dachbegrünung (und ggf. die Installation der Photovoltaik-Anlage) entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag
- Qualifizierter Nachweis über den Schichtaufbau des Gründachs, inklusive Substratdicke und Art der Bepflanzung (Begrünung) (kann im Kostenvoranschlag enthalten sein)

5.3 Wenn erforderlich zusätzlich beizufügen sind:

- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten (bei Mieter*innen)
- Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft

5.4 Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuschussvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorliegen. Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Jede Anlage kann nur einmalig gefördert werden.



5.5 Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet das Klimamanagement des Kreises Pinneberg durch förmlichen Bescheid an den/die Zuwendungsempfänger*in über den Antrag. Aus dem Zuwendungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Der Zeitraum für die Durchführung beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheids (Ausnahme siehe 4.5). Die Begrünung des Daches und ggf. die Installation der Photovoltaik-Anlage ist innerhalb dieses Zeitraumes abzuschließen und der Verwendungsnachweis einzureichen. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.

5.6 Der gewährte Zuschuss unterliegt einer Zweckbindung von 10 Jahren. Wird die geförderte Dachbegrünung vor Ablauf der Zweckbindung ganz oder teilweise entfernt, kann dies zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides und einer Rückzahlungsverpflichtung (siehe Punkt 15) führen.

5.7 Bauordnungs- oder bauplanungsrechtliche Regelungen dürfen nicht verletzt werden. Die Förderung ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

6.1 Nach Abschluss der Maßnahmen ist der/die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, dem Kreis Pinneberg einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Bei Eigenleistung ist der Prozess und der Aufbau der Schichtung entsprechend fotografisch zu dokumentieren.

6.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen.

7. Kumulierbarkeit

7.1 Die im Rahmen des vorliegenden Förderprogrammes des Kreises Pinneberg zugesprochenen Mittel können mit Fördermitteln Dritter kumuliert werden. (Kumulierte) Fördermittel dürfen die Gesamtkosten des Vorhabens (Gründach ohne PV-Anlage) nicht übersteigen.



Teil 2 – Baumpflanzung

8. Förderzweck

Durch die Förderung von Baumpflanzungen im bebauten Innenbereich soll ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet und Anreize zu einer ökologischen Verbesserung der Gartengestaltung geschaffen werden.

Bäume haben eine zentrale Bedeutung für das Leben in den Kommunen. Sie erhöhen die Qualität des Wohn- und Lebensraumes in der Stadt. Darüber hinaus erfüllen Bäume wichtige ökologische Funktionen wie Sauerstoffproduktion, Staubfilterung und Lärmschutz. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und können die Folgen des Klimawandels abmildern. Durch ihren Schattenwurf und Verdunstung reduzieren sie die Aufheizung der Luft und verbessern das Stadtklima. Abwechslungsreich bepflanzte Grünflächen schaffen außerdem wertvolle Lebensräume für viele Tierarten, insbesondere Kleintiere, Insekten und Vögel.

9. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanpflanzung von heimischen oder bienenfreundlichen Bäumen sowie von kleinkronigen Hausbäumen im bebauten Innenbereich nach der Anlage 1 mit einem **Stammumfang ab 14 cm in 1 Meter Höhe**.

10. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte), Mieter*innen und Mietergemeinschaften mit der Zustimmung der Vorgenannten, gemeinnützige Einrichtungen, Gewerbetreibende. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.1 Die Höhe des Zuschusses durch den Kreis Pinneberg beträgt maximal 100 €. Zusätzliche Fördermittel der Kommune oder Fördermittel Dritter können ebenfalls in Anspruch genommen werden.

11.2 Förderfähig sind Bäume, die in der Anlage 1 aufgeführt sind und in 1 Meter Höhe einen Stammumfang von mindestens 14cm haben.

11.3 Für Baumpflanzungen, für die öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen (z.B. Ersatzbepflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Festsetzungen in Bebauungsplänen) wird kein Zuschuss gewährt.



11.4 Die Förderung kann nur 1 x je Grundstück beantragt werden. Die Baumpflanzung darf nur auf Grundstücken im bebauten Innenbereich im Gebiet des Kreises Pinneberg erfolgen, dabei sind die Grenzabstände zum Nachbargrundstück einzuhalten. Das Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein ist zu beachten.

11.5 Die Baumpflanzung soll möglichst in der Zeit von September bis März, unter Berücksichtigung der wetterbedingten Pflanzbedingungen, erfolgen.

11.6 Der Baum soll mindestens 10 Jahre stehen bleiben. Eine Beseitigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

11.7 Bereits gepflanzte Bäume werden bis zu drei Monate nach Kauf gefördert. Das Kaufdatum muss durch die eingereichten Belege nachgewiesen werden.

12. Antragstellung

Die Förderung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und elektronisch oder schriftlich zu richten an: klimaschutz@kreis-pinneberg.de

oder

Kreis Pinneberg

Stabsstelle Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Mobilität und Energie

Klimamanagement

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Website www.klimaschutz.kreis-pinneberg.de als PDF heruntergeladen werden.

13. Bewilligung und Auszahlung

Die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind. Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (siehe 11.), entsprechende (Rechnungs-) Belege sind beizufügen. Zusätzlich muss ein Nachweis der Pflanzung (Bild) vorgelegt werden.



Allgemeines

14. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung einer Dachbegrünung oder einer Baumpflanzung, auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen.

15. Rückerstattung, Widerruf und Kürzung der Förderung

Die Bewilligung kann widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden, wenn die Umsetzung der Maßnahmen nicht den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht, gegen die Regelungen der Förderrichtlinie verstoßen wird oder die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt wurde. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit Rücknahme des Zuwendungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit einem Zinssatz von jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen

16. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 21.05.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.